

GEORG SCHIMA

Untreue im Strafrecht: Polemik überschattet die Diskussion

Die Präzisierung, was Untreue in einem Unternehmen ist, war überfällig. Dass dadurch viele rechtswidrige Handlungen plötzlich straffrei bleiben, ist nicht zu befürchten.

Der von den Justizsprechern von SPÖ, ÖVP und Neos eingebrachte Antrag zur Reform des Untreuetatbestandes (§ 153 StGB) war von diversen Misstönen begleitet. Der Präsident der Vereinigung der Staatsanwälte, Gerhard Jarosch, kritisierte, ein Landeshauptmann, der den Geschäftsführer einer Landes-Tochtergesellschaft anweise, einem „Spezi“ 100.000 Euro zukommen zu lassen, sei bei Verwirklichung der Reform nicht mehr strafbar. Und ein von der Staatsanwaltschaft vielbeschäftigter Sachverständiger machte aus seiner Voreingenommenheit kein Hehl und ließ verlauten, diese von der „Wirtschaftslobby“ durchgedrückte Reform beweise, dass noch „einige Leute Leichen im Keller“ hätten. Denn es werde sich immer ein Gutachter finden, der bestätige, dass eine Handlung „vertretbar“ gewesen sei. Der Mann muss es ja wissen.

Was ist geschehen? Der Vorschlag enthält eine – grundsätzlich angemessene – deutliche Anhebung der strafbestimmenden Wertgrenzen: Zehn Jahre Höchststrafe soll es künftig nicht mehr bei mehr als 50.000, sondern bei mehr als 500.000 Euro Schaden geben. Außerdem sind im Wesentlichen folgende Änderungen geplant:

Erstens soll ein Missbrauch künftig nicht vorliegen, „wenn der Machtgeber oder der wirtschaftlich Berechtigte der Vertretungshandlung zugestimmt“ hat. Das ist eine Reaktion auf das mittlerweile einmütig und sogar innerhalb des OGH kritisierte Libro-Urteil und zweifellos sinnvoll. Denn in dieser Entscheidung hatte das Höchstgericht die Ausschüttung einer überhöhten Dividende an die Alleinaktionärin mit deren Zustimmung als Untreue beurteilt.

Zweitens missbraucht nach dem Reformvorschlag nur der seine Befugnis, der „in unvertretbarer Weise gegen (...) Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen“. Damit werden die Gerichte daran erinnert, dass nicht alles, was rechtswidrig ist, auch zur strafbaren Untreue taugt.

Inhaltlich ist das an sich anerkannt. Aber es ist entgegen der vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag geäußerten Kritik sinnvoll, das festzuschreiben. Siehe Libro-Entscheidung.

Gewiss ist mit der geplanten Reform nicht der Stein des Weisen gefunden, denn das Problem



GEORG SCHIMA ist Anwalt, Honorarprofessor an der WU Wien und Mitglied des Corporate-Governance-Arbeitskreises im Finanzministerium.

„Es ist eben ein uralter Grundsatz, dass niemand die Hand gerne beißt, die einen füttert.“

redaktion@format.at

des Untreuetatbestandes – das ist in Deutschland und der Schweiz nicht anders – besteht in dessen rechtsstaatlich bedenklicher Unschärfe und auch darin, dass vielfältige Verhaltensweisen durch eine einzige Norm erfasst werden sollen. Der Vorschlag der Rechtsanwaltskammer, den Tatbestand in den Verstoß gegen konkrete Anweisungen des Machtgebers einerseits und in wissentlich wirtschaftlich unvertretbare Handlungen andererseits zu trennen, würde dieses Problem freilich nicht wirklich lösen.

Dass klar strafwürdige Handlungen oder Unterlassungen mit Verwirklichung der Reform plötzlich straflos würden, ist nicht zu befürchten. Denn in dem von Staatsanwälte-Präsident Jarosch gebrachten Beispiel wären Landeshauptmann und Geschäftsführer natürlich wegen Untreue strafbar, weil die Einwilligung des Machtgebers/wirtschaftlich Berechtigten die Strafbarkeit nicht ausschließt, wenn der Handelnde weiß, dass sie entweder erschlichen oder evident pflichtwidrig erteilt wurde, z. B. weil der Einwilligende selbst seine Befugnis missbraucht.

Das musste vor Jahren auch ein deutscher Minister erfahren, der gleichzeitig Präsident eines Sportvereins war und den Vorstand einer Landesgesellschaft anwies, dem Sportverein Geld zu überweisen. Minister und Vorstand wurden 2001 vom Bundesgerichtshof (bei vergleichbarer Rechtslage) wegen Untreue verurteilt.

Und die Reaktion des oben erwähnten, in Strafverfahren regelmäßig eingesetzten Sachverständigen zeigt, dass auf diesem Gebiet noch mehr Reformbedarf besteht als beim Untreuetatbestand. Solange dort Personen agieren, die der Meinung zu sein scheinen, dass Unternahmertum generell mit „Leichen im Keller“ zu tun hat, werden sich die gehäuft auftretenden Missstände im Zusammenhang mit fachlich überforderten und/oder voreingenommenen Gutachtern im strafrechtlichen Vorverfahren nicht ändern. Deshalb wäre u. a. eine Regelung analog zu den Wirtschaftsprüfern nötig, die es untersagt, dass ein Sachverständiger mehr als einen definierten Anteil seines Umsatzes (etwa 20 Prozent) mit Strafverfolgungsbehörden erzielt. Denn es ist ein uralter Grundsatz, dass niemand gerne die Hand beißt, die einen füttert. |